

# **SATZUNG**

## **der**

### **Interessengemeinschaft der Heilberufe (IDH)**

#### **§ 1 Name, Ziele**

(1)

Die akademischen Heilberufe in Schleswig-Holstein bilden die Arbeitsgemeinschaft: „Interessengemeinschaft der Heilberufe in Schleswig-Holstein (IDH)“ in der Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

(2)

Ziele der IDH sind:

- Stärkung der interprofessionellen Zusammenarbeit
- Fortentwicklung eines freiheitlichen Gesundheitswesens
- Information der Öffentlichkeit und der politischen Entscheidungsträger über Anliegen der Mitglieder
- Entwicklung tragfähiger und zukunftsfester Versorgungsmodelle

(3)

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht unterhalten.

#### **§ 2 Mitgliedsorganisationen**

(1)

Mitglieder der IDH können grundsätzlich alle Vereinigungen akademischer Heilberufe sein. Dazu gehören u.a.:

- Apothekerkammer Schleswig-Holstein
- Apothekerverband Schleswig-Holstein
- Ärztekammer Schleswig-Holstein
- Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein
- Kassenzahnärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein
- Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein
- Tierärztekammer Schleswig-Holstein
- Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

(2)

Über die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen entscheidet die Konsultationsrunde auf Antrag.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung. Diese ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsführung bis zum 30. September des Jahres schriftlich zugegangen sein. Eine ausscheidende Mitgliedsorganisation hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Ausscheiden befreit nicht vom Ausgleich während der Mitgliedschaft eingegangener finanzieller Verpflichtungen.

#### **§ 3 Mitgliederversammlung**

(1)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsorganisationen. Jede Organisation verfügt über eine Stimme.

(2)

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Verwendung der Mittel
- Beschlussfassung über die Verleihung des Medienpreises
- Beschlussfassung über außerordentliche finanzwirksame Projekte
- Festlegung der Geschäftsführung
- Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren; das Amt der Kassenprüfer endet mit der Wahl der jeweiligen Nachfolger
- Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung der Geschäftsstelle
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(3)

Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführung mindestens einmal jährlich einberufen. Darüber hinaus kann Ihre Einberufung binnen sechs Wochen von jedem Mitglied verlangt werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.

(4)

Zu jeder Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Dazu wird von der Versammlung ein Protokollführer bestellt. Das Protokoll wird den Mitgliedsorganisationen innerhalb von vier Wochen zur Verfügung gestellt und gilt als genehmigt, falls nicht innerhalb weiterer vier Wochen Einspruch erhoben wird. Kann dem Einspruch nicht einvernehmlich mit dem Protokollführer abgeholfen werden, entscheidet die nächste Konsultationsrunde.

#### **§ 4 Konsultationsrunde**

(1)

Die Präsidenten oder Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen bilden die Konsultationsrunde. Sie können im Verhinderungsfalle durch ihre Stellvertreter aus der jeweiligen Organisation vertreten werden. Die Konsultationsrunde tagt mindestens zweimal im Jahr, davon soll ein Termin als Klausurtagung durchgeführt werden.

Weitere Abstimmungen können mediengestützt erfolgen.

(2)

Aufgaben der Konsultationsrunde sind:

- Information und Meinungsaustausch über gesundheitspolitisch relevante Themen
- Formulierung konsentierter Meinungsbilder
- Schlichtung interprofessioneller Konflikte auf Ebene der Mitglieder
- Entwicklung gemeinsam durchzuführender Projekte

Auf Verlangen mindestens zweier Mitglieder beruft die Geschäftsführung die Konsultationsrunde binnen sechs Wochen ein; die Einladungsfrist beträgt in diesem Falle mindestens drei Wochen.

(4)

Zu jedem Treffen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt; es wird den Mitgliedsorganisationen zur Verfügung gestellt.

#### **§ 5 Exekutivrunde**

(1)

Jede Mitgliedsorganisation benennt mindestens eine Person als Mitglied der Exekutivrunde; in der Regel Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder sowie ggf. zusätzlich Fachleute für Öffentlichkeitsarbeit.

(2)

Die Exekutivrunde

- prüft die Umsetzbarkeit der berufspolitischen Beschlüsse der Konsultationsrunde und macht dieser sowie den Mitgliedsorganisationen konkrete Vorschläge zur Umsetzung einschließlich Finanzierung,
- organisiert die Verleihung des Medienpreises der IDH,
- übernimmt die Pflege der Homepage [www.idh-sh.de](http://www.idh-sh.de)

Die Exekutivrunde kann von der Konsultationsrunde mit weiteren Projekten der Öffentlichkeitsarbeit beauftragt werden

(3)

§4 (4) gilt sinngemäß

## **§ 7 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der IDH erfolgt alternierend durch und auf Kosten einer der Mitgliedsorganisationen, diese wird jährlich von der Mitgliederversammlung benannt.

## **§ 8 Finanzierung**

(1)

Die Mitgliedsorganisationen zahlen einen festen Beitrag. Dieser wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2)

Für Auslagen oder Entschädigungen der von den Mitgliedsorganisationen entsandten Personen kommen die jeweiligen Mitgliedsorganisationen nach deren Statuten auf.  
Die IDH zahlt keine eigenen Entschädigungen, gleich welcher Art.

## **§ 9 Beschlussfassung**

Beschlüsse der Gremien der IDH erfolgen einstimmig

*Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.*

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30. Januar 2014 in Kiel